

## **Historie des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages (zur Verfügung gestellt von Frau Tschauder, Landkreis Harburg)**

Der Beregnungsverband Harburg wurde 2011 gegründet. Er erhielt neben der Aufgabe der Modellbeauftragung auch die Aufgabe, ein kreisweites Wasserrechtsverfahren für die Feldberegnung anzustrengen. Die Erstellung des Modells wurde Ende 2011 durch den Beregnungsverband Harburg beauftragt. Aufgrund immer wieder eintretender rechtlicher Änderungen wurde das Modell erst in 2019 durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) abschließend freigegeben.

Der neue Vorstand des Beregnungsverbandes hat im Sommer 2023 aus Anlass der bisherigen Verfahrensdauer, der leider nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten, der bisher entstandenen Kosten und des Wechsels der Verbands-Geschäftsführung gegenüber der Unteren Wasserbehörde signalisiert, dass er nicht mehr bereit sei, an dem „großen“ Verfahren festzuhalten. Da es eine wie auch immer geartete wasserrechtliche Verpflichtung für das Bestehen eines solchen Verbandes oder die Verpflichtung zur Erlaubnisbeantragung durch einen solchen Verband nicht gibt, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden gewesen.

Erfreulich ist, dass der Verband aber weiterhin bestehen bleiben wird, um die Fortführung des Modells sicherzustellen und den Landwirtinnen und Landwirten aber auch dem Landkreis als Servicepartner und Bindeglied in Sachen Feldberegnung zur Seite zu stehen. Fazit ist aber, dass der Landkreis Harburg sämtliche Vorgänge damit in wasserrechtlichen Einzelverfahren zu bearbeiten hat.

Die Untere Wasserbehörde wird nunmehr systematisch und in einem gestaffelten Vorgehen alle noch verfahrensoffenen Wasserentnahmen für die Feldberegnung abarbeiten. Hierbei werden sowohl die naturschutzfachlichen Belange als auch etwaige Entnahmecluster, also auch mögliche kumulierende Wirkungen, berücksichtigt werden. Selbstverständlich gehört hierzu auch die ordnungsrechtliche Schiene, dort wo sie denn erforderlich wird und eine Legalisierung der Nutzung nach umfangreicher Prüfung nicht möglich sein wird. Die Grundzüge dieses Vorgehens wurden mit dem Kreisberegnungsverband, dem Kreislandwirt und weiteren Fachkreisen besprochen und fanden umfangreich Zustimmung.

Das geplante Vorgehen wurde auch ausführlich mit dem Nieders. Umweltministerium (MU) erörtert, die Zustimmung des MU zu diesem Vorgehen liegt vollumfänglich vor.

### **Antragsmenge / weiteres Vorgehen:**

Der neue Mengengewirtschaftungserlass sieht vor, dass in der Erlaubnis geregelt werden soll, dass die festgelegte Jahresentnahmemenge um bis zu 25 % überschritten werden darf, wenn dadurch das Mittel der Entnahmen in fünf Jahren (unter Berücksichtigung der zurückliegenden vier Jahre) nicht größer wird als die festgelegte Jahresentnahmemenge. Eine Begrenzung auf +25% gab es im alten Erlass nicht.

Die Ermittlung des Zusatzwasserbedarfs soll sich am „Merkblatt DWA-M 590, Grundsätze und Richtwerte zur Beurteilung von Anträgen zur Entnahme von Wasser für die Bewässerung“ orientieren. Der Bedarf sollte auf dieser Grundlage demnach für das „Mittlere Trockenjahr“ bezogen auf das Merkblatt, d. h. unter Berücksichtigung der Anbauplanung, ermittelt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch mehrere aufeinander folgende Trockenjahre abgedeckt sind.

Im aktuellen Verfahren liegt bisher keine konkrete kreisweite Antragsmenge vor. Da die letzte Information des Kreisberegnungsverbandes über die avisierte Antragsmenge bereits veraltet ist, hat die Untere Wasserbehörde aktuell alle landwirtschaftlich beregnenden Betriebe über die hier registrierten Entnahmedaten informiert und diese aufgefordert, die in den nächsten Jahren angestrebten Entnahmemengen zu benennen. Sobald diese Zahlen vorliegen, erfolgt die Abstimmung der genauen Systematik zum weiteren Vorgehen zwischen Unterer Wasserbehörde, Unterer Naturschutzbehörde, Beregnungsverband und dem beauftragten Ingenieurbüro.

Da bereits mehr als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a im aktuellen Mengengewirtschaftungserlass berücksichtigt sind, geht die Untere Wasserbehörde derzeit nicht davon aus, dass es in Bezug auf die nutzbare Grundwasserdargebotsreserve zu kritischen Neuantragsmengen kommen wird. Die naturschutzfachlichen Belange werden selbstverständlich – wie in jedem wasserrechtlichen Verfahren – berücksichtigt.